

Arbeitsgruppen, die unter Leitung der örtlichen Räte in enger Zusammenarbeit mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front oder unter der Verantwortung der Leiter der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen tätig wurden. Hier konnte auf bereits bestehende Arbeitsgremien, wie z. B. das Aktiv „Sicherheit im Straßenverkehr“, zurückgegriffen werden. Auch der Einsatz von Abgeordneten in diesen Arbeitsgruppen war gesichert.

Alle Arbeitsgruppen, hatten die Aufgabe, Vorschläge zur Bestimmung der sachlichen und örtlichen Schwerpunkte für die weitere Arbeit zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts zu unterbreiten. Mit Hilfe dieser Vorschläge sollte ein Beschluß des Kreistages vorbereitet werden.

Fünf Arbeitsgruppen oblag es z. B., den Stand der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Bereich des Bau- und Wohnungswesens zu untersuchen. Schwerpunkt ihrer Arbeit war es, Sicherheit und Ordnung auf den Baustellen zu erhöhen, den Kampf um die Senkung der Materialverluste zu fördern und die Aktivität der Mieterselbstverwaltungen zur Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Wohnhäusern zu entwickeln.

Andere Arbeitsgruppen hatten die Leitungstätigkeit in bestimmten Kombinat und Betrieben, insbesondere die Zusammenarbeit der staatlichen Leiter mit den Gewerkschaftsleitungen, zu untersuchen. Sie sollten wirksame Arbeitsmethoden auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie zur Senkung von Arbeitsausfall- und Stillstandszeiten aufgreifen, analysieren und in Vorbereitung auf die Sicherheits- und Rechtskonferenz verallgemeinern.

Die Verwirklichung der Rechtsvorschriften zur Gewährleistung einer vorbildlichen Sicherheit und Ordnung in einer Kooperation Abteilung Pflanzenproduktion untersuchte eine weitere Arbeitsgruppe. Dabei wurden auch wertvolle Erfahrungen zur Weiterentwicklung der geistig-kulturellen Bildung und zur Freizeitge-

staltung der Jugendlichen in diesem Bereich gewonnen. Gleichzeitig haben Vertreter der Sicherheits- und Justizorgane die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze und zur Förderung der Jugendlichen eingeschätzt.

Weitere Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit der Tätigkeit der Jugendhilfekommissionen, mit der Verwirklichung von Maßnahmen der Zivilverteidigung und des vorbeugenden Brandschutzes sowie mit der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Insgesamt waren zur Vorbereitung der Sicherheits- und Rechtskonferenz 50 Arbeitsgruppen tätig, denen mehr als 250 Bürger angehörten. Weit über 1 000 Bürger haben indirekt an der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen teilgenommen, so daß eine gute politische Massenarbeit gesichert war. Die Arbeitsgruppen haben die eigenverantwortliche Tätigkeit in den Betrieben und Genossenschaften sowie in Städten und Gemeinden gut unterstützt. Sie haben auch dazu beigetragen, den Kampf um Ordnung und Sicherheit in den Betrieben zum Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs zu machen.

Auf diese Weise gelang es, im Kreis Staßfurt für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts und den Kampf um eine vorbildliche Sicherheit und Ordnung eine Massenbasis zu schaffen. Eine große Anzahl von Kollektiven in Betrieben und von Wohngebieten und Gemeinden hat sich inzwischen bereit erklärt, den Kampf um den Titel „Betrieb/Bereich der vorbildlichen Sicherheit und Ordnung“ aufzunehmen.

Die zielgerichtete, kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag und seinen Organen, den Kombinat und Betrieben des Territoriums, den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Sicherheits- und Justizorganen des Kreises, die sich in Vorbereitung auf die Sicherheits- und Rechtskonferenz weiter gefestigt hat, wird auch künftig für die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung des Kreises wirksam genutzt werden.

HANS-GÜNTHER WOLTER, Staatsanwalt
des Kreises Staßfurt

Zur Rechtswirksamkeit des nur von einem Ehegatten abgeschlossenen Wohnungstauschvertrags

Das Stadtgericht von Groß-Berlin hat in seinem Urteil vom 16. April 1974 - 107 BCB 26/74 - (NJ 1974 S. 410) die Frage, ob ein nur von einem Ehegatten abgeschlossener Wohnungstauschvertrag rechtswirksam zustande gekommen ist, bejaht. Gegen diese Auffassung bestehen m. E. Bedenken.

Entscheidend ist, ob die Rechtslage nach § 11 oder nach § 15 FGB zu beurteilen ist. Das Stadtgericht vertritt

die Auffassung, daß beim Wohnungstauschvertrag ebenso wie beim Abschluß eines Mietvertrages über die Ehwohnung § 11 FGB anzuwenden sei. Dabei berücksichtigt es m. E. nicht hinreichend, daß sich der Tauschvertrag vom Abschluß eines Mietvertrages wesentlich unterscheidet.

Mit dem Wohnungstauschvertrag wird nicht nur ein neues Mietverhältnis begründet, sondern zugleich

das Mietverhältnis über die Ehwohnung beendet. Er umfaßt mithin zwei im allgemeinen getrennt zu regelnde Rechtsverhältnisse, für deren Gestaltung unterschiedliche Gesetzesbestimmungen anzuwenden sind, nämlich § 11 für die Begründung und § 15 für die Beendigung eines Mietverhältnisses hinsichtlich der ehelichen Wohnung (vgl. FGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1973, Anm. 2.2. zu § 11 [S. 56]).

Mit Recht stellt das Gesetz an die Beendigung des Mietverhältnisses die gleichen Anforderungen wie sie § 15 Abs. 2 FGB für Verfügungen über Häuser und Grundstücke vorsieht. Werden die Rechte an der ehelichen Wohnung auf gegeben, dann wird damit ein für die Lebensweise der Ehegatten und Kinder außerordentlich bedeutsames Rechtsverhältnis beseitigt. Davon werden nicht selten familiäre, berufliche und andere grundlegende Belange der Familienangehörigen entscheidend beeinflusst. Schulwechsel der Kinder, Arbeitsplatzwechsel des anderen Ehegatten und andere mehr oder weniger tief in die Lebensverhältnisse der Beteiligten einschneidende Veränderungen können die Folge sein.

Gerade weil die Aufgabe der Rechte an der ehelichen Wohnung solche bedeutsamen Wirkungen hervorbringen kann, muß die Wirksamkeit einer entsprechenden Erklärung von der Zustimmung beider Ehegatten abhängen. Dabei kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob die Rechte an der Ehwohnung durch eine Kündigung oder durch einen Wohnungstauschvertrag beendet werden, denn in der Regel ist auch bei der Kündigung der Abschluß eines anderen Mietrechtsverhältnisses bereits vorgesehen.

Nach alledem kann m. E. die Beendigung eines Mietrechtsverhältnisses durch einen Wohnungstauschvertrag im Prinzip nicht anders beurteilt werden als die Beendigung des Mietvertrages durch eine Kündigung. Auf andere Umstände — wie etwa die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch den Tausch — kann es demgegenüber nicht entscheidend ankommen. Für den Fall der Veräußerung von Häusern und Grundstücken macht § 15 Abs. 2 FGB die Wirksamkeit des Übereignungsvertrages mit Recht von keiner weiteren Bedingung abhängig als von der gemeinsamen Verfügung der Ehegatten. Das kann für den Fall der Beendigung des Rechtsverhältnisses an der ehelichen Wohnung, auf die diese Bestimmung entsprechend anzuwenden ist, im Prinzip nicht anders sein.

Eine andere Frage ist es, ob die Forderung berechtigt ist, daß der andere Ehegatte in derjenigen Form zustimmt, in der der Vertrag abzuschließen ist. Das sollte zwar grundsätzlich so sein; es sollte aber auch genügen, wenn er durch sein Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß er mit dem Tauschvertrag einverstanden ist.

Dr. FRANZ THOMS,
Richter am Obersten Gericht